

Statuten des Vereins Aquaponic-Austria

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Aquaponic-Austria"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien, Österreich.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und weltweit.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Etablierung und Förderung aquaponischer Kulturtechnik in Österreich.
- b) Die anwendungsorientierte Erforschung von Kreislauftechniken.
- c) VerbraucherInnen-Beratung und Bewusstseinsbildung für den Wert und die Möglichkeiten von Kreislaufwirtschaften.
- d) Die Erfassung, Dokumentation, Vertiefung und Weitergabe von Wissen und Methoden zur Fisch- und Pflanzenzucht in aquaponischen Kreislaufsystemen.
- e) Die Optimierung der Wasserqualität in Fischteichen durch aquaponische Einrichtungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes, Art der Mittelaufbringung

1. Der Vereinszweck soll durch die in § 3.2 und § 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Ideelle Mittel
 - a) Veranstaltung von Kursen und Seminaren,
 - b) Vorträge und Diskussionen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Informationsverbreitung und -sammlung über das Internet,
 - d) Unterstützung von Haus- und ErwerbsgärtnerInnen, LandwirtInnen und SelbstversorgerInnen bei ihren Anbauversuchen sowie Beratung und Unterstützung von Menschen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind,
 - e) Herausgabe eines Newsletters (Versand übers Internet oder Druck),
 - f) Einrichtung einer Gemeinschaft, Kommunikationsförderung über Foren und Treffen,
 - g) Errichtung von aquaponischen Anlagen nach individuellen Bedürfnissen.
3. Materielle Mittel
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Beiträge aus öffentlichen Mitteln,
 - c) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
 - d) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen,
 - e) Sonstige Zuwendungen (wie z.B. Sponsoreneinnahmen, Subventionen, öffentliche Mittel)
 - f) Beratungstätigkeit von Mitgliedern,
 - g) Erträge eines allfälligen Vermögens, sowie aus sonstigen Einnahmen des Vereins,
 - h) Einkünfte aus allfälligen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen betriebenen Unternehmungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (voller oder auch ermäßigter Mitgliedsbeitrag) und außerordentliche Mitglieder (unterstützende Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind vornehmlich physische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder (unterstützende Fördermitglieder) sind physische oder

juristische Personen, die sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages einsetzen wollen.

3. Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein, insbesondere auf dem Gebiet des Vereinszweckes, erworben haben.
4. Mitglieder, die einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zahlen, besitzen alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind aber aufgrund besonderer Lebensumstände (Studierende, Auszubildende, Pensionist/innen, Arbeitsunfähige, Arbeitssuchende) dazu berechtigt, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Diesbezügliche Anträge werden vom Vorstand geprüft.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, sowie juristische Personen, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen. Juristische Personen können uneingeschränkt als außerordentliche Mitglieder oder als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
2. Über Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Auf Seiten des/der Antragstellers/in besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Die Gründer des Vereins sind Ehrenmitglieder auf Lebenszeit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft zudem durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

a) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit Ende des darauffolgenden Kalendermonats wirksam. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

b) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

c) Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, Verstoß gegen Interessen des Vereins oder wegen unehrenhaften oder ungebührlichen Verhaltens bei sachlicher Begründung vornehmen. Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen Anspruch.

d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 c) genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat durch seine aktive Mitarbeit die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, wobei jedoch nur eine Stimme pro Mitglied geltend gemacht werden kann.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu wahren, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Beiträge befreit. Mitglieder, die das Vereinsbüro mit ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit über längere Zeit oder regelmäßig als Volontäre unterstützen, sind ebenfalls von der Entrichtung dieser Beiträge befreit.
5. Zur Verschwiegenheit – geschäftliche Belange betreffend – sind insbesondere die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Geschäftsführung und die Sekretär/innen bzw. Rechnungsprüfer/innen verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Geschäftsführer/in (soweit bestellt),
- d) Rechnungsprüfer/in,
- e) Wissenschaftlicher Beirat (soweit bestellt), und
- f) Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlich begründeten Antrag von zumindest 10 Prozent der Mitglieder an den Vorstand sowie auf Antrag der Rechnungsprüfer/innen einberufen werden. Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens 3 Monate nach Einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, wobei Telefax oder e-Mail diesem Schriftlichkeitsgebot genügt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mind. zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, wobei Telefax oder e-Mail diesem Schriftlichkeitsgebot genügt. Mitglieder, die beabsichtigen bei der Wahl des Vorstandes zu kandidieren, müssen dies mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung dem Vorstand bekannt geben.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes anwesende ordentliche oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist ab 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern oder nach einer halbstündigen Wartezeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Wahl und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen:
 - a) Statutenänderung,
 - b) Vereinsauflösung,
 - c) Enthebung von Vorstandsmitgliedern, und
 - d) Erweiterung der Tagesordnung der Generalversammlung.
6. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
 - c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Zum Vorstand zählen:

- a) Obmann/Obfrau
- b) KassierIn

Für diese Funktionen sollen auch StellvertreterInnen bestellt werden (sofern möglich).

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
2. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes Mitglied neu zu wählen (kooptieren). Kooptierten Mitgliedern im Vorstand steht ein Stimmrecht insofern zu als sie im Sinne ordentlicher Mitglieder im Verein aktiv mitarbeiten.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder/jede Rechnungsführer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsführer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, das Recht eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung berechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei 2 Mitgliedern einstimmig, bei mehreren mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn; ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r NachfolgerIn wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d) Aufnahme, Statusänderung, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Aufgabenbereiche einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/die Obfrau oder sein/e Stellvertreter/in oder eine vom Vorstand bestellte Geschäftsführung vertreten den Verein nach außen.
2. Darüber hinaus gilt folgendes:
 - a) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - c) Der Obmann/die Obfrau oder sein/ihre StellvertreterIn ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem/der Kassier/in zu unterfertigen. Der Vorstand kann zur Besorgung kleinerer, der laufenden oder dem Typ nach genau bezeichneter Geschäfte den Obmann/die Obfrau oder den Kassier/die Kassierin berechtigen. Im Falle der Bestellung einer Geschäftsführung ist diese im Rahmen der Geschäftsordnung zeichnungsberechtigt.
 - d) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau und des/der KassierIn ihre StellvertreterInnen.

§ 14 Geschäftsführung

Auf Beschluss des Vorstandes können einige seiner Funktionen von einem/einer bestellten GeschäftsführerIn ausgeführt werden. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach einer Geschäftsordnung zu führen, die vom Vorstand beschlossen werden und schriftlich aufliegen muss.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Absatz 7 und 8 sinngemäß.

§ 16 Wissenschaftlicher Beirat

1. Zur Beratung der Organe des Vereins kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. Diesem Beirat gehören Personen -insbesondere WissenschaftlerInnen -an, die durch ihre Tätigkeit zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen.
2. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden für die Dauer ihrer Beratungstätigkeit den Status von Ehrenmitgliedern erhalten.

§ 17 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch -sofern Vereinsvermögen vorhanden ist -über die Verwendung dieses Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n „LiquidatorIn“ zu berufen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und begünstigte Zwecke der Förderung und Verbreitung aquaponischer Kulturtechnik zu verwenden.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.